

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Verbesserung der Lage von Heimkindern - Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen -

Drucksache: 744/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. Eine Rehabilitierung von Betroffenen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht waren, auf für die Fälle dann ermöglicht werden, in denen die Anordnung der Heimunterbringung darauf zurückzuführen war, dass die Eltern oder ein Elternteil infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben und deshalb an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehindert waren. Der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung soll in solchen Fallgestaltungen künftig nicht mehr erforderlich sein. Der Verfolgungszweck soll widerlegbar vermutet werden, soweit die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen die Eltern erfolgte und die Eltern für die dem Freiheitsentzug zugrunde liegenden Entscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bereits entschädigt wurden. Die Neuregelung soll auch denjenigen Betroffenen zugute kommen, deren Antrag auf Rehabilitierung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, unter Berücksichtigung des neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 StrRehaG-E aber Erfolg gehabt hätte.

Nach Auffassung der antragsstellenden Länder stelle die gegenwärtige Rechtslage sehr hohe Anforderungen an eine Rehabilitierung von Betroffenen, die deshalb in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der ehemaligen DDR untergebracht wurden, weil ihre Eltern politisch verfolgt und infolgedessen inhaftiert waren oder andere freiheitsentziehenden Maßnahmen erlitten haben, mithin die elterliche Sorge faktisch nicht mehr ausüben konnten. Den derzeit erforderlichen Nachweis könnten die Betroffenen regelmäßig nicht erbringen, da die Jugendhilfakten oftmals vernichtet wurden, unvollständig sind oder keinen Hinweis darauf enthalten, dass auch die Anordnung der Heimeinweisung der politischen Verfolgung diene. Zu beachten sei ferner, dass die Jugendhilfakten den wahren Verfolgungscharakter mitunter verschleiern wür-

den. Falls Kinder in einem sehr jungen Alter in ein Heim eingewiesen worden seien, könnten sie sich außerdem oftmals nicht mehr an die Umstände ihrer Heimunterbringung erinnern. Auch sei das Handeln der Jugendbehörden eine notwendige Folge des rechtsstaatswidrigen Handelns der Justizbehörden gewesen, dessen Unrechtsgehalt damit auf die Bewertung des Handelns der Jugendhilfe durchschlage. Eine Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer politischer Verfolgung trenne künstlich zwei an sich untrennbar miteinander verwobene Lebenssachverhalte, die derselben Bewertung bedürften. Daher laufe es im Ergebnis dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuwider, den politisch verfolgten und inhaftierten oder eingewiesenen Eltern eine Rehabilitierung zu ermöglichen, den im gleichen Maße betroffenen ehemaligen Heimkindern allerdings eine solche faktisch zu verschließen. Denn der Zweck des Gesetzes bestehe darin, staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR wiedergutzumachen, das als "Systemunrecht" den Einzelnen unter Missachtung seiner Individualität und Menschenwürde zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzungen degradiert habe.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. **Drucksache 744/1/16**.